



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 13. Oktober 2012

Nr. 41

## Inhalt:

### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

Rundverfügungen

**5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten:** Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen S. 353 – desgl. S. 353

Bekanntmachungen

Antrag der Steag New Energies GmbH, Saarbrücken auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Biomasseheizkraftwerkes Werl durch Errichtung und Betrieb eines Lagerplatzes für Holzhackschnitzel S. 354 – Kennzeichnung von Wanderwegen S. 354 – Antrag der Firma Muschert & Gierse Galvanik GmbH, Hönnestraße 36, 58809 Neuenrade zur wesentlichen Änderung der Galvanikanlage

gem. § 16 BImSchG in Verbindung mit der Errichtung eines Chemikalienlagers für sehr giftige, giftige und brandfördernde Stoffe gem. § 4 BImSchG S. 354 – Antrag der Firma FR. u. H. Lüling GmbH & Co. KG Stahldrahtwerk, Kleffstr. 1, 58762 Altena auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Oberflächenbehandlungsanlage gem. § 16 BImSchG S. 355

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung am 22. 10. 2012 S. 355 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 355 + S. 356 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 356 – Aufgebot der Sparkasse Soest S. 356

## Hinweis

**für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg**

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### **RUNDVERFÜGUNGEN**

#### **5**

### **Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten**

#### **648. Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28. 9. 2012  
31.2416

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Johannes Ludwig in Soest, habe ich die Vermes-

sungsgenehmigung II für den Bachelor of Eng. Andreas Erlenbruch erteilt.

Die Genehmigung gilt ab dem 1. 10. 2012.

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 353

#### **649. Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28. 9. 2012  
31.2416

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Johannes Ludwig in Soest, habe ich die Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker Martin Buxrot erteilt.

Die Genehmigung gilt ab dem 1. 10. 2012.

(38) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 353

## BEKANNTMACHUNGEN

### 650. Antrag der Steag New Energies GmbH, Saarbrücken auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Biomasseheizkraftwerkes Werl durch Errichtung und Betrieb eines Lagerplatzes für Holzhackschnitzel

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 1. 10. 2012  
53-Ar-0073/12/0802 A2

#### Öffentliche Bekanntmachung

Die Steag New Energies GmbH, Saarbrücken beantragt gemäß § 16 Abs. 1, 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Biomasseheizkraftwerkes in 59457 Werl, Lohdiecksweg 4, Gemarkung Werl, Flur 1, Flurstücke 108, 110 und 149, durch Errichtung und Betrieb eines Lagers für Holzhackschnitzel aus naturbelassenem Holz.

Der Lagerplatz besteht aus fünf Lagerboxen mit einem Lagervolumen von maximal 3580 m<sup>3</sup>.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.2 Spalte 2 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 8.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für die Änderung des UVP-pflichtigen Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, war gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c, Abs. 1, Satz 2 durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:  
gez. Heutling

(219) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 354

### 651. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28. 9. 2012  
51.2.4-1

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22. 10. 1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert durch Art. VI des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften vom 19. 6. 2007 (GV. NRW S. 235) lasse ich hiermit das folgende Markierungszeichen für die Markierung des Wanderweges „Lahnwanderweg“ zu. Das Markierungszeichen zeigt jeweils in roter Farbe auf weißem Grund die Großbuchstaben „L“ und „W“.



Die Bezirksregierung als höhere Landschaftsbehörde  
gez. Ostermann  
(76) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 354

### 652. Antrag der Firma Muschert & Gierse Galvanik GmbH, Hönnestraße 36, 58809 Neuenrade zur wesentlichen Änderung der Galvanikanlage gem. § 16 BImSchG in Verbindung mit der Errichtung eines Chemikalienlagers für sehr giftige, giftige und brandfördernde Stoffe gem. § 4 BImSchG

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 4. 10. 2012  
53-Do-0071/12/0310.1-Pp

#### Bekanntmachung

Die Firma Muschert & Gierse Galvanik GmbH, Hönnestraße 36, 58809 Neuenrade hat mit Datum vom 19. 6. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung ihrer vorhandenen Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen gemäß Nr. 3.10 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in Verbindung mit der Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung eines separaten Chemikalienlagers gemäß Nr. 9.35 Spalte 2 als Nebenanlage zur Galvanikanlage am o. g. Standort beantragt.

Antragsgegenstand ist die:

- Erweiterung der Galvaniklinie Betriebseinheit BE 11 (Zink-/Zink-Nickel-Gestellanlage) um zusätzliche Bäder in der Halle 6
- Erhöhung des Wirkbadvolumens um 25,80 m<sup>3</sup> auf 121,06 m<sup>3</sup>
- Umgestaltung und Trennung des vorhandenen Chemikalienlagers und Errichtung eines separaten Lagerbereichs für sehr giftige, giftige und brandfördernde Stoffe oder Zubereitungen mit einer Kapazität von 23 Tonnen,
- Standortveränderungen von Nebeneinrichtungen (Kühlanlage 2, Osmoseanlage, Kompressoranlage, Trafostation) in und an der Halle 6
- Aufstellung eines Notstromaggregates, einer Zuluftanlage und Umsetzung einer Staplertankstelle
- Umgestaltung der Löschwassarentnahme, der Containerüberdachung und des Retentionsbeckens

Der Betrieb der Anlage soll, wie die bereits genehmigten Anlagen des Betriebes, dreischichtig an 7 Tagen in der Woche erfolgen.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG „Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch elektrolytische oder chemische Verfahren mit einem Volumen von 30 m<sup>3</sup> oder mehr“.

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG in Verbindung mit § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Pappert

(251) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 354

**653. Antrag der Firma  
FR. u. H. Lüling GmbH & Co. KG Stahldrahtwerk,  
Kleffstr. 1, 58762 Altena auf Genehmigung zur  
Errichtung und zum Betrieb einer Oberflächenbe-  
handlungsanlage gem. § 16 BImSchG**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 13. 10. 2012  
Az.: 53-DO-0049/12/0310.1-Bj

Die Firma Fr. u. H. Lüling GmbH & Co. KG Stahldrahtwerk, Kleffstr. 1, 58762 Altena, beantragt die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Oberflächenbehandlungsanlage am o. g. Standort, Gemarkung Altena, Flur 9, Flurstücke 1364, 1365, 1373, 1498, 1499, 1616, 1641 und 1651.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.10 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr.

Die beantragte Anlage soll die vorhandene Oberflächenbehandlungsanlage ersetzen. Sie umfasst im Wesentlichen die Errichtung einer neuen Werkhalle sowie die Errichtung und den Betrieb einer neuen Tunnelbeize mit zugehöriger Abwasserbehandlungsanlage, die Standortveränderung und Vergrößerung des Lagerbereiches sowie Erhöhung der Lagerkapazität.

Die Betriebszeit der neuen Anlage ist dreischichtig von 0.00 – 24.00 Uhr an 7 Tagen die Woche und 3 Schichten je Tag.

Gleichzeitig wird das Wirkbadvolumen von 54 m<sup>3</sup> auf 74 m<sup>3</sup> und der Beizgutdurchsatz auf max. 104 000 t/a erhöht.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr.

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG in Verbindung mit § 3 e Abs.1 Nr. 2 UVPG durchzuführende Vorprüfung

des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Bajer

(203) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 355

## **C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**654. Bekanntmachung der Einladung  
zur Sitzung der Verbandsversammlung  
am 22. 10. 2012**

KDVZ Citkomm Iserlohn, 9. 10. 2012  
40/30-84

Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am

**Montag, dem 22. 10. 2012, 16.00 Uhr,  
Sitzungssaal des Kreistages des Kreises Soest,  
Kreishaus Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest,**

ein.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 4. 7. 2012
2. Kooperation mit der KDZ Westfalen-Süd
  - 2.1 Entwurf der Verbandssatzung
  - 2.2 Finanzierung des zu gründenden Zweckverbandes
  - 2.3 Finanzielle Auswirkungen auf die KDVZ Citkomm
3. Mitteilungen
4. Verschiedenes

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

gez. Heinrich Holtkötter

(107) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 355

**655. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 342 681 673 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 342 681 673 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 14. 1. 2013, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

St 69/12

Bochum, 27. 9. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(83) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 355

**656. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 302 310 263 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 302 310 263 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 14. 1. 2013, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 70/12

Bochum, 27. 9. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(84) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 356

**657. Aufgebot der Sparkasse Geseke**

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 929 319 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 28. 12. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 28. 9. 2012

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 356

**658. Aufgebot der Sparkasse Soest**

Das Sparkassenbuch Nr. 350 043 816 der Sparkasse Soest wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 27. 12. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 27. 9. 2012

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 356

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

**Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: [hoffschulthe@becker-druck.de](mailto:hoffschulthe@becker-druck.de)**

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung**

**– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**